

Verordnung über das Pflichtpensum für Lehrkräfte an den Berufsschulen

KRB vom 17. Mai 1995

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf § 55 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung vom 1. Dezember 1985¹⁾

nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 5. April 1995

beschliesst:

1. Das Pflichtpensum der Lehrkräfte an den Berufsschulen kaufmännischer und gewerblicher-industrieller Richtung beträgt 27 Lektionen à 45 Minuten pro Woche.
2. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum.
3. Der Kantonsratsbeschluss über die Einstufung der Berufsschullehrer in die Besoldungsklassen des Staatspersonals vom 28. Februar 1973²⁾ ist aufgehoben, soweit darin Pflichtpensen festgelegt werden.
4. Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

Die Referendumsfrist ist am 24. August 1995 unbenutzt abgelaufen

Publiziert im Amtsblatt vom 1. September 1995

¹⁾ BGS 416.111.

²⁾ GS 86, 50.